



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Bericht über die Jahresrechnung 2019 der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

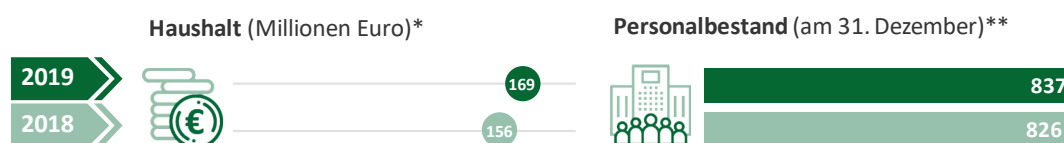
zusammen mit den Antworten der Agentur

Einleitung

01 Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung ("Agentur", auch "Europol") mit Sitz in Den Haag wurde durch die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016¹ errichtet, die den Beschluss 2009/371/JI des Rates² aufhebt und ersetzt. Die Agentur hat zum Ziel, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken.

02 **Abbildung 1** enthält die wichtigsten Zahlenangaben zur Agentur³.

Abbildung 1: Wichtigste Zahlenangaben zur Agentur



* Die Angaben zum Haushalt basieren auf den im Haushaltsjahr insgesamt verfügbaren Mitteln für Zahlungen.

** Zum "Personal" zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.

Quelle: Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 und Vorläufige konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019; Angaben zum Personalbestand von der Agentur bereitgestellt.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

03 Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der

¹ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

² ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

³ Weitere Informationen über die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Agentur siehe www.europol.europa.eu.

Überwachungs- und Kontrollsysteme der Agentur. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben, sowie eine Analyse der vom Management der Agentur vorgelegten Angaben.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

04 Wir haben

- a) die Jahresrechnung der Agentur bestehend aus dem Jahresabschluss⁴ und der Haushaltsrechnung⁵ für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

05 Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der Agentur für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der Agentur zum 31. Dezember 2019, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

⁴ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁵ Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

06 Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

07 Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Grundlage für die Prüfungsurteile

08 Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) sowie den für unsere Prüfung relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und dem IESBA Code erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

09 Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften der Agentur ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung der Agentur auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Dies umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management der Agentur muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management der Agentur trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der Agentur zugrunde liegenden Vorgänge.

10 Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management der Agentur dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Agentur zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit der Agentur – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Management beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

11 Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Agentur.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

12 Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung der Agentur frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Agentur sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen

Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

13 Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir die Zuschüsse, die die Agentur von der Kommission oder kooperierenden Staaten erhalten hat, und beurteilen ihre Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen, sofern dies relevant ist.

14 Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und die Agentur die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung – noch im selben Jahr oder auch später – akzeptiert hat.

15 In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Agentur zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk des Abschlussprüfers auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können eine Einrichtung jedoch dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschließlich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird;
- erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Agentur, um ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung und zu den ihr zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil;
- berücksichtigten wir gemäß Artikel 70 Absatz 6 der EU-Haushaltsordnung die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung der Agentur, soweit zutreffend.

Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen, aus. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Agentur ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk des Abschlussprüfers, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem

Vermerk des Abschlussprüfers mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

16 Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Hofes nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

17 Im Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2018 hat der Hof darauf hingewiesen, dass die Agentur die Laufzeit eines Rahmenvertrags über die Bereitstellung von Geschäftsreisediensten verlängert hat, indem sie einen entsprechenden Nachtrag unterzeichnete, nachdem der Rahmenvertrag im Jahr 2018 abgelaufen war (siehe die Tabelle zur Weiterverfolgung). Dies war vorschriftswidrig. Des Weiteren unterzeichnete die Agentur am 29. März 2019 einen weiteren Nachtrag zu demselben Rahmenvertrag, der den Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020 abdeckte. Die mit diesen Nachträgen zusammenhängenden Zahlungen des Jahres 2019 in Höhe von 32 531,50 Euro sind daher vorschriftswidrig. Dies macht Mängel bei der Vertragsverwaltung und den Ex-ante-Kontrollen deutlich, die entsprechend behoben werden sollten.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

18 Gemäß der Haushaltsordnung müssen die Einrichtungen der EU Zahlungen innerhalb festgesetzter Zeiträume leisten. Im Jahr 2019 versäumte die Agentur dies häufig. Der Hof stellte fest, dass sie in 20 % der Fälle mit Verspätung zahlte. In den Jahren 2018 und 2017 ermittelte der Hof Zahlungsverzug in einem ähnlichen oder sogar höheren Maße. Dieser mehrfach festgestellte Mangel setzt die Agentur einem Reputationsrisiko aus.

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

19 Für die Beschaffung von Mobiliar, Zubehör und damit verbundenen Dienstleistungen mit einem Höchstwert von 2,04 Millionen Euro hatte die Agentur auf der Grundlage eines offenen Vergabeverfahrens einen Rahmenvertrag mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer abgeschlossen. Nur ein einziges Angebot ging ein. Die Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen waren jedoch nicht spezifisch genug, was

den Wettbewerbscharakter des Vergabeverfahrens beeinträchtigte. Außerdem war keine Mindestschwelle für das technische Zuschlagskriterium festgelegt worden, das ausschlaggebend für die Qualität war (z. B. die Qualität des angebotenen neuen Standardmobiliars). Die Agentur sollte sicherstellen, dass die Leistungsbeschreibungen ausreichend gut durchdacht sind, um einen fairen und wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen.

Darüber hinaus überprüfte die Agentur die Richtigkeit der zugrunde liegenden Preise und die Berechnung der Preisnachlässe für nicht standardisierte Kostenpositionen nicht in ausreichendem Maße, bevor sie dem Auftragnehmer den Auftragsschein übermittelte. Die Agentur sollte diese Elemente im Zuge ihrer Ex-ante-Kontrollen überprüfen, bevor sie die Auftragsscheine unterzeichnet.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

20 Der **Anhang** enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Alex Brenninkmeijer, Mitglied des Rechnungshofs, am 22. September 2020 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Klaus-Heiner Lehne
Präsident

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2017	Die Agentur veröffentlicht Stellenausschreibungen auf ihrer eigenen Website und in sozialen Medien, jedoch nicht auf der Website des Europäischen Amts für Personalauswahl (EPSO).	abgeschlossen
2018	Die Agentur hat die Laufzeit eines Rahmenvertrags über die Bereitstellung von Geschäftsreisediensten nach Ablauf des Vertrags nicht ordnungsgemäß verlängert und hat neue Preiselemente eingeführt. Die Vertragsverwaltung und die Ex-ante-Kontrollen sollten verbessert werden.	ausstehend

Antwort der Agentur

17. Europol erkennt die Bemerkung des Hofes zu dem unwesentlichen Zahlungsbetrag von 32 531,50 EUR im Jahr 2019 für den geprüften Vertrag über Reiseleistungen an. Wie bereits in der Antwort von Europol auf den Jahresbericht 2018 des Hofes dargelegt, wurde die Verlängerung des Rahmenvertrags lange vor seinem ursprünglichen Auslaufen Ende März 2018 eingeleitet. Europol ist der Ansicht, dass es mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist und dass die Verzögerung bei der Vertragsverlängerung darauf zurückzuführen war, dass Europol den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung angewandt hat. Obwohl im April 2019 ein neuer Rahmenvertrag für Geschäftsreiseleistungen in Kraft trat, beschloss Europol, den alten Vertrag aus Gründen der Betriebskontinuität zu verlängern. Europol stellt fest, dass die Verlängerung im Jahr 2019 das Ergebnis einer bewussten Geschäftsentscheidung war und keinen Mangel bei der Ex-ante-Kontrolle darstellt. Im 4. Quartal 2020 beginnt bei Europol eine interne Prüfung mit dem Zweck, zusätzliche Gewähr für die Vorgehensweise von Europol bei der Vertragsverwaltung zu erlangen.

18. Im Jahr 2019 war Europol mit einer Personalunterbesetzung konfrontiert, die sogenannte Infrastrukturbereiche beeinträchtigte, insbesondere die Finanzverwaltung. Europol ist sich des Risikoprofils in Bezug auf Zahlungsverzögerungen bewusst und überwacht die Zahlungsbeträge auf monatlicher Basis sorgfältig. Europol ergreift Abhilfemaßnahmen zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, vor allem durch die Priorisierung von Zahlungen in großer Höhe und die Nutzung von Verfahrensverbesserungen. Vor dem Hintergrund dieser gebotenen Sorgfalt Europol wurde 2019 ein unwesentlicher Zinsbetrag in Höhe von insgesamt 1 624,53 EUR gezahlt. Der Gesamtwert der verspätet beglichenen Rechnungen belief sich auf 6,6 Mio. EUR (gerundet), was 4,6 % der Zahlungen aus allen Haushaltsmitteln entspricht.

19. Europol ist der Auffassung, dass die Ausschreibung die geltenden Anforderungen in Anhang I der Haushaltsordnung erfüllte. Die Ausschreibungsunterlagen enthielten den Auftragsgegenstand und die anwendbaren Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien, wodurch Wettbewerb ermöglicht wurde. Die für die Berechnung der endgültigen Punktzahl gewählte Formel spiegelte das Konzept des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses wider. Was das weitere Vorgehen anbelangt, so wird die Agentur im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit erforderlichenfalls die Mindestpunkte für die relevantesten Kriterien verfeinern. Was den vom Auftragnehmer in dem geprüften Auftragsschein gewährten Rabatt betrifft, so hatte der Auftragnehmer letztlich einen höheren Rabatt als den im Vertrag vorgesehenen Standardsatz angeboten. Europol hat somit im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags eine wirtschaftliche Haushaltsführung angewandt, wird aber dennoch seine Ex-ante-Kontrollen im Rahmen regelmäßiger kontinuierlicher Verbesserungsbemühungen überprüfen.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2020.

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz "[Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#)" zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass eine Weiterverwendung gestattet ist, sofern die Quelle in angemessener Weise angegeben und auf Änderungen hingewiesen wird. Der Weiterverwender darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft der Dokumente nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Sie sind zur Einholung zusätzlicher Rechte verpflichtet, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. auf Fotos von Mitarbeitern des Hofes, oder Werke Dritter enthält. Wird eine Genehmigung eingeholt, so hebt diese die vorstehende allgemeine Genehmigung auf; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Wollen Sie Inhalte verwenden oder wiedergeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, müssen Sie eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen und werden Ihnen nicht im Rahmen der Lizenz zur Verfügung gestellt.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Europäischen Rechnungshofs verwendet werden.